

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzesentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Sachsen (SächsJugBetMitbestG)

Dresden, 27. September 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Sachsen (SächsJugBetMitbestG)

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die einreichende Fraktion DIE LINKE. das Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Sachsen zu verbessern. Davon ausgehend, dass sich allgemeine Mitbestimmung und konkrete Beteiligung auf unterschiedlichen Ebenen – angefangen bei den Wahlen zu den Vertretungskörperschaften in Land und Kommunen, über das Stimmrecht bei Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid im Land sowie bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Kommunen bis hin zur unmittelbaren Beteiligung und Einbeziehungen der Kinder und Jugendlichen vor Ort – vollzieht, soll ihre Stellung in diesen Bereichen neu geregelt und verbessert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs soll künftig die Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag für das aktive Wahlrecht maßgeblich sein.

Zugleich werden konkrete gesetzliche Bestimmungen über die Art und Weise der Beteiligung und der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in ihrem unmittelbarsten Lebensumfeld – den Gemeinden und Landkreisen – mit einem eigenständigen „Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen des Freistaates Sachsen“ getroffen; zudem werden die zur Gewährleistung dieser weitergehenden erforderlichen Maßgaben und die hierzu von den Gemeinden und Landkreisen zu schaffenden Grundvoraussetzungen geregelt.

Als ein weiteres zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Bürger von Gemeinden und Landkreisen sowie die mit der Rechtsposition eines Gemeinde- bzw. Landkreisbürgers zusammenhängenden Rechte und Pflichten – eingeschlossen das aktive und passive Wahlrecht für den Gemeinderat und Kreistag – novelliert werden.

Bürgerin oder Bürger einer Gemeinde bzw. eines Landkreises soll demnach jede Deutsche oder jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und jede oder jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sein, die oder der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Darüber hinaus werden die sich aus den vorgenannten Neuregelungen zur Gewährleistung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ergebenden Folgeänderungen für andere Landesgesetze normiert (Sächsisches Wahlgesetz, Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, Landesjugendhilfegesetz sowie Gemeindeordnung und die Landkreisordnung für den Freistaat).

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzungen der Fraktionen des Gesetzentwurfes: Keine.

D. Kosten

Mit der Einführung dieses Gesetzes und der sich daraus ergebenden Erweiterung des Personenkreises der wahl- und stimmberechtigten Bürger in Sachsen sind Mehrausgaben für den Freistaat Sachsen verbunden, die im Rahmen der bevorstehenden Haushaltsverhandlungen im künftigen Landeshaushalt zu berücksichtigen und einzustellen sind. Die sich für die sächsischen Kommunen aus den Vollzug dieses Gesetzentwurfes ergebende zusätzliche Kostenbelastung wird im Wesentlichen davon abhängig sein, inwieweit die neuen Instrumentarien der Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen bzw. diese Instrumentarien flankierende Strukturen vorgehalten werden und ist daher derzeit noch nicht genau bezifferbar. Aus diesem Grunde soll für die mit Gesetzesvollzug einhergehenden und absehbaren Mehrbelastungen der Landkreise und Gemeinden ein Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichgesetzes gewährt werden.

E. Zuständigkeiten

- Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration (federführend)
- Verfassungs- und Rechtsausschuss (mitberatend)
- Innenausschuss (mitberatend)

Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Sachsen (SächsJugBetMitbestG)

vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Staat und Gesellschaft schützen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

3. Nach Artikel 18 wird der folgende Artikel 18a eingefügt:

„Artikel 18a

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine gesunde, seelische, geistige und körperliche Entwicklung, auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Ihnen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit und Selbständigkeit gerecht wird. Kinder und Jugendliche sind unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes an allen sie oder ihre Belange betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen frühzeitig zu beteiligen.“

4. Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen des Freistaates Sachsen (Kommunales Jugendbeteiligungs- und -mitbestimmungsgesetz – SächsKommJugBetMitbestG)

§ 1

Zweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Freistaat Sachsen auf Mitbestimmung und Beteiligung bei den sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zu regeln (Mitbestimmungsrecht). Dazu bestimmt das Gesetz Inhalt, Art und Weise sowie Rahmenbedingungen für die Ausübung dieses Mitbestimmungsrechts.

(2) Die Verwirklichung des Gesetzeszwecks soll insbesondere durch die Einrichtung und das Wirken von Kinder- und Jugendvertretungen, der kommunalen Beauftragten für Kinder und Jugendliche sowie durch die rechtzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belange bei den von den Gemeinden, den Kreisfreien Städten und den Landkreisen und ihren Organen zu treffenden Entscheidungen gewährleistet werden.

§ 2

Beteiligungsgrundsatz

(1) Kinder und Jugendliche sind unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands an allen Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise, die ihre Interessen und Belange berühren, frühzeitig zu beteiligen. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend von geplanten Entscheidungen oder Maßnahmen zu unterrichten. Hierzu entwickeln die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise über die unmittelbare Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hinaus geeignete Beteiligungsverfahren.

(2) Die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise bestimmen geeignete Formen und Verfahren der unmittelbaren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Planungen und Vorhaben durch die Hauptsatzung. Dabei sind auch Vorkehrungen für die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen

insbesondere durch die Einräumung angemessener und geeigneter Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, um ihre Interessen und Bedürfnisse zu äußern und gegenüber der Gemeinde oder dem Landkreis zu vermitteln.

(3) Die Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten die unmittelbare Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen durch die Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen und deren Beteiligung an den Entscheidungen der Träger und Einrichtungen.

§ 3

Gewährleistung der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche

(1) Bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, müssen die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise in geeigneter Weise darlegen, in welcher Weise sie diese Belange und Interessen berücksichtigt und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet haben.

(2) Der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fördern nur Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen bei der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Satzung oder in den entsprechenden Regelungen vorsehen und gewährleisten.

§ 4

Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen in Gemeinden und Landkreisen

(1) Die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sollen Kinder- und Jugendvertretungen einrichten, in denen Kinder und Jugendliche als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bei der Entscheidungsfindung der Ortschafts-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte mitwirken können.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretungen dienen der allgemeinen Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in den Ortschaften, Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie sollen über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten beraten können, die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren und sind hierzu in den Sitzungen der Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Stadträte, Kreistage und deren Ausschüsse zu hören. Hierzu haben die Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage die Kinder- und Jugendvertretungen über alle Angelegenheiten und anstehenden Entscheidungen rechtzeitig, umfassend und in geeigneter Weise zu unterrichten. Auf Beschluss der Kinder- und Jugendvertretung hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat

einen Verhandlungsgegenstand zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates, Gemeinderates, Stadtrates oder des Kreistages zur Beratung und Entscheidung zu setzen.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretungen können einem Beschluss des Ortschaftsrats, Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass er sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen nachteilig auswirkt. Der Widerspruch muss unverzüglich spätestens jedoch binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beschlussfassung gegenüber der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Landrätin oder dem Landrat erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er kann vom Ortschaftsrat, Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder zurückgewiesen werden; anderenfalls macht er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung des Gremiums erforderlich. In diesem Fall ist von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Landrätin oder dem Landrat die Sitzung des Ortschaftsrats, Gemeinderats, Stadtrats und Kreistags unter Angabe der Widerspruchsgründe einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrats, Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags stattzufinden.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretungen sollen zu Fragen, die ihnen vom Ortschaftsrat, Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, einem seiner Ausschüsse, der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Landrätin oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise können durch die Hauptsatzung bestimmen, dass den Kinder- und Jugendvertretungen Angelegenheiten der Ortschaften, Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise, die ausschließlich Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.

(5) Die Kinder- und Jugendvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung, in der sie ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die Wahl ihrer Sprecherinnen und Sprecher, Vertreterinnen und Vertreter, die Zusammensetzung ihrer Gremien, das Verfahren in ihren Sitzungen, die Maßgaben zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 4 übertragenen Aufgaben sowie die Art und Weise des Zusammenwirkens mit den Organen der Ortschaften, Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise selbst regeln.

(6) Die Kinder- und Jugendvertretungen sollen so zusammengesetzt sein, dass von ihnen möglichst alle jeweils vor Ort vorhandenen kulturellen, ethnischen, politischen und sozialen Gruppen sowie alle Altersgruppen repräsentiert werden.

(7) Die Sprecherinnen und Sprecher der jeweiligen Kinder- und Jugendvertretungen oder die von den Kinder- und Jugendvertretungen benannten Mitglieder haben das Recht, an den Beratungen und Sitzungen der Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Stadträte, der Kreistage oder ihrer Ausschüsse, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen; auf ihr Verlangen hin, ist ihnen das Wort zu erteilen.

(7) Die Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise stellen den Kinder- und Jugendvertretungen die zur Erledigung ihrer nach diesem Gesetz bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung und gewähren bei Bedarf die erforderliche personelle und sachliche Unterstützung.

§ 5

Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Der Freistaat Sachsen erstattet den Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

§ 11 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die jeweils am Tag der Unterzeichnung des Volksantrages oder Volksbegehrens oder am Abstimmungstag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Freistaates Sachsen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, und
3. nicht nach Absatz 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“

Artikel 5

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen des Freistaates Sachsen (Kommunales Jugendbeteiligungs- und -mitbestimmungsgesetz – KommJugBetMitbestG) vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (SächsGVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung dieses Gesetzes]), in der jeweils geltenden Fassung, finden bei der Unterrichtung und Beratung nach den Absätzen 1 bis 3 unmittelbare Anwendung.“

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.“

3. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 Prozent der Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 Prozent festsetzen.“

4. Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Wahrung der Rechte der Belange von Kindern und Jugendlichen haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung kommunale Beauftragte für Kinder und Jugendliche zu bestellen.“

Artikel 6 **Änderung der Sächsischen Landkreisordnung**

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen des Freistaates Sachsen (Kommunales Jugendbeteiligungs- und -mitbestimmungsgesetz – KommJugBetMitbestG) vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (SächsGVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung dieses Gesetzes]) in der jeweils geltenden Fassung finden bei der Unterrichtung und Beratung nach den Absätzen 1 bis 3 unmittelbare Anwendung.“

2. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bürger des Landkreises ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.“

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreistag muss Kreisangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 15 Prozent der Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

4. Nach § 60 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zur Wahrung der Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen bestellen die Landkreise Beauftragte für Kinder und Jugendliche.“

Artikel 7 Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Rechte von Kindern und Jugendlichen“

2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe i werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben j und k angefügt:

- „j) die oder der Kommunale Beauftragte oder die oder der Landkreisbeauftragte für Kinder und Jugendliche und
- k) eine von der Kinder- und Jugendvertretung benannte Vertreterin oder ein Vertreter.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a angefügt:

„§ 14a

Rechte der Kinder und Jugendlichen

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Kinder und Jugendlichen an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen in einer ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Form zu beteiligen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden.“

4. Nach § 17 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind bedarfs- und altersgerecht zur Verfügung zu stellen. Kindern und Jugendlichen ist als den Nutzern dieser Angebote in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, die Gestaltung der Angebote mitzubestimmen.“

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden der Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention)

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

Bei Kommunalwahlen in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen und haben alle Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben. In Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit der Stimmabgabe auch für die Landtagswahlen. In Österreich nehmen 16- und 17jährige bereits seit dem 5. Juni 2007 an allen Wahlen auf Landes- und Kommunalebene teil.

Eine Beteiligung von Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr im Freistaat Sachsen sehen bereits jetzt die Vorschriften des § 8a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO – Anhörungsrecht bei Gebietsänderungen der Gemeinden –, § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO – Antragsberechtigte zur Einberaumung einer Einwohnerversammlung –, § 23 Satz 1 und 2 SächsGemO – Antragsberechtigte für einen Einwohnerantrag – vor. Es ist daher inkonsequent diese Altersstufe nicht zumindest auch mit eigenen Rechten in der SächsLKrO, SächsWahlG, der VVG und schließlich auch der SächsVerf auszustatten.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Fraktion DIE LINKE. Kindern und Jugendlichen in Sachsen neue Möglichkeiten zu eröffnen, damit sie an den Entscheidungen, von denen sie direkt oder indirekt betroffen sind, aktiv teilhaben können. Die damit verfolgte Einbeziehung in und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Politik ist nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig. Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche mitreden wollen und können, verpflichtet den Staat vielmehr dazu, diesem Bedürfnis entsprechende Rahmenbedingungen zu bieten.

Dabei muss nach Auffassung der Fraktion gewährleistet sein, dass das auch die Interessen von Kindern und Jugendlichen für ihre Umwelt, ihr persönliches Umfeld, die Wohngegend, ihre Gemeinde u.ä. in die Entscheidungsfindung der Vertretungskörperschaften der verschiedenen Ebenen einfließen können.

Die Gesellschaft muss dabei auch die Jugendlichen als Subjekte von Politik betrachten und als solche akzeptieren. Dies erfordert, ihre Einflussmöglichkeiten durch eine wirksamere und effizientere Beteiligung an Entscheidungen stetig zu verbessern. Als Möglichkeiten stehen die Absenkung des Wahlalters zur Verbesserung der Repräsentanz der allgemeinen Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den regelmäßigen Wahlen sowie die generelle Modernisierung der Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen im Raum.

Diesen verschiedenen Anliegen soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Ziel ist es dabei, im Rahmen der Möglichkeiten des sächsischen Gesetzgebers die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zumindest für den Freistaat Sachsen gesetzlich zu normieren und so bestehende bundesgesetzliche wie auch internationale Anforderungen und Vorgaben für die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

Ein Ausgangspunkt hierfür ist der in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe festgeschriebene Grundsatz, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen sind.

Dies beinhaltet nach dem ganzheitlichen Anspruch des § 1 Abs. 3 SGB VIII auch alle Maßnahmen zur Schaffung förderlicher Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt. In gleicher Weise bestimmt Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können müssen und dass diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alter und Reife zu berücksichtigen ist.

In der Bundesrepublik Deutschland trat die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Kraft. Es ist daher aus Sicht der einreichenden Fraktion längst überfällig, Kindern und Jugendlichen auch diesen Vorgaben entsprechende Partizipationsmöglichkeiten gesetzlich zuzugestehen, um ihnen damit nicht zuletzt auch die Möglichkeit zu geben, sich effektiv und konstruktiv in die Tagespolitik einzubringen.

B. Besonderer Teil

1. zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen)

Durch Artikel 1 sind wesentliche Änderungen der Verfassung vorgesehen. Neben der Neubestimmung des Wahlalters (Artikel 4) und der Anpassung der Staatszielbestimmung im Bereich der Kinder und Jugendlichen (Artikel 9) wird zum ersten Mal in der sächsischen Verfassungsgeschichte der besondere Schutz und die Achtung der Selbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen zum Grundrecht (Artikel 18a) erhoben.

Im Einzelnen:

a) Neufassung des Art. 4 SächsVerf

Mit der Neufassung des Art. 4 Abs. 2 SächsVerf wird das Alter für die Ausübung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts auf der Ebene des Landes und der Kommunen generell an die Vollendung des 16. Lebensjahres gebunden.

b) Ergänzung des Art. 9 SächsVerf

Die Staatszielbestimmungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen des Artikels 9 sollen um das Ziel altersgerechter Lebensbedingungen und vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls erweitert werden.

c) Einfügung eines Art. 18a SächsVerf

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 30. Januar 2004 (CRC/C/15/Add. 226) erhält die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen Verfassungsrang. Dadurch erfahren Kinder und Jugendliche als eigenständige Grundrechtsträger eine nachhaltige Aufwertung in ihrer Rechtsposition kraft der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die Stellung des Kindes als Grundrechtsträger – ausgestattet mit einem eigenen, nicht vom Elternrecht abgeleiteten Schutzanspruch des Staates – hervorgehoben sowie die Individualität von Kindern als Grundrechtsträger betont (vgl. dazu: BVerfGE 24, 119, 144; 37, 217, 252; 55, 171, 179; 72, 155, 172).

Eingedenk dessen soll mit der von der Fraktion beabsichtigten Ergänzung der sächsischen Verfassung Kindern und Jugendlichen auch ein subjektiver Leistungsanspruch gegenüber dem Freistaat Sachsen gewährt werden. Das Wohl des

Kindes erhält somit Verfassungsrang, welches als solches ausdrücklich genannt wird. Die dementsprechend vorgenommene Änderung der Verfassung des Freistaats Sachsen ist zugleich verbindliche Grundlage für eine diesen neuen Anforderungen gerecht werdende einfachgesetzliche Umsetzung, insbesondere hinsichtlich einer Neuregelung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

d) Ergänzung des Art. 41 SächsVerf

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts soll die bisherige Altersgrenze von 18 Jahren bestehen bleiben, dies gilt auch für die Wahlen zum Sächsischen Landtag. Durch die mit der Neufassung des Art. 4 Abs. 2 SächsVerf vorgesehene Einführung des aktiven Wahlrechts ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist daher die bisherige Regelung des passiven Wahlrechts für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in Art. 41 Abs. 2 Satz 1 entsprechend zu ändern.

2. zu Artikel 2 (Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen des Freistaates Sachsen (Kommunales Jugendbeteiligungs- und -mitbestimmungsgesetz – KommJugBetMitbestG)

a) § 1 Gesetzeszweck

Mit dem in Artikel 2 geregelten Kommunalen Jugendbeteiligungs- und -mitbestimmungsgesetz sollen verbindliche Vorgaben zur Gewährleistung grundlegender Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen des Freistaats Sachsen festgeschrieben werden. Zweck des Gesetzes ist es demnach, konkrete Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Mitbestimmung und Beteiligung bei den sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zu regeln und den Inhalt, die Art und Weise sowie die Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle und wünschenswerte Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen zu bestimmen. Zu diesem Zweck soll den Gemeinden und Landkreisen aufgegeben werden, Kinder und Jugendliche angemessen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

b) § 2 Beteiligungsgrundsatz

Die Justizministerkonferenz forderte bereits vor mehr als zwanzig Jahren, am 26. Juni 1998, eine frühzeitige und umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Angelegenheiten, die ihre heutigen und künftigen Lebensinteressen betreffen. Damit kann das Verantwortungsbewusstsein der jungen Generation gestärkt und ihr Demokratieverständnis gefördert werden. Verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten

stellen einen wesentlichen Beitrag für die politische Bildung von Kindern und Jugendlichen, für das eigene Erleben demokratischer Mitbestimmungsformen und damit auch zur Überwindung von Politikverdrossenheit der jungen Generation dar.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind mit der UN-Kinderrechtskonvention, mit dem SGB VIII und nicht zuletzt auch mit den neu einzufügenden Artikel 18a SächsVerf eindeutig gesetzt. Notwendig ist jedoch die Umsetzung dieser Vorgaben in konkrete Schritte durch alle politischen Verantwortungsträger – hier: in Form verbindlicher Regelungen des sächsischen Landesrechtes durch den Landesgesetzgeber.

Als unmittelbarer Lernort für Demokratie ist dabei besonders der kommunale Raum gefordert. Durch die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in ortsnahe und für sie überschaubare Entscheidungsprozesse wird es ihnen ermöglicht, sich aktiv mit ihrer unmittelbaren Umgebung auseinander zu setzen. Darüber hinaus muss es Ziel verantwortungsbewusster Politik für Kinder und Jugendliche sein, flächendeckend Beteiligungsstrukturen für die junge Generation einzurichten. Dies können parlamentarische, offene und projektorientierte Formen sein, für die es bereits Erfahrungen aus anderen Bundesländern gibt. Den Kommunen obliegt hier selbst die Findung geeigneter Formen. Diese sollen damit flexibel auf die unterschiedlichen kommunalen Rahmenbedingungen reagieren können.

c) § 3 Gewährleistung der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche

Mit den Regelungen in § 3 des Gesetzentwurfs sollen die Kommunen und Landkreise verpflichtet werden, bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in den Prozess der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Mit der Konstituierung einer Pflicht der Gemeinden und Landkreise zur Darlegung der Art und Weise der Berücksichtigung der Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen und deren Beteiligung bei Entscheidungen und Vorhaben soll eine diesbezügliche Transparenz des Prozesses der Entscheidungsfindung erreicht werden. Zugleich wird damit verhindert, dass die gesetzlich fixierten Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zum Nachteil der Interessen von Kindern und Jugendlichen umgangen werden.

Mit der gesetzlichen Vorgabe über die Kopplung künftiger staatlicher Förderungen von Trägern der Jugendhilfe an das Vorhandensein eigener, satzungsmäßig geregelter und gewährleisteter Beteiligungsmöglichkeiten bei den Trägern sollen auf dem Gebiet der

Jugendhilfe die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen deutlich verbessert werden.

d) § 4 Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen in Gemeinden und Landkreisen

Mit der Verpflichtung der Kommunen und Landkreise, Vertretungen der Kinder und Jugendlichen vor Ort einzurichten, schafft der Gesetzentwurf einen verbindlichen rechtlichen Rahmen. Es wird dabei bewusst auf die Festlegung einer konkreten Form der Kinder- und Jugendvertretung im Gesetz verzichtet. Den Landkreisen und Gemeinden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, auf Grund der konkreten örtlichen Bedingungen und der ggf. bereits vorhandenen Kinder- und Jugendstrukturen nach einer geeigneten Form zu suchen und diese dann umzusetzen. Es gibt hierzu in der Praxis viele bewährte Modelle, auf die die Gemeinden und Landkreise in vielfältiger Weise zurückgreifen können. Zudem existieren bereits in einigen Gemeinden fest etablierte Kinder- und Jugendvertretungen, deren Tätigkeit auch auf der Grundlage der Bestimmung des § 4 fortgesetzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund sollten daher Vertretungen vorgesehen werden, die in repräsentativer Form arbeiten und eine starke Nähe zur vorhandenen politischen Kultur haben.

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nur dann sinnvoll, wenn die Vertretungen auch über entsprechende durchsetzbare Rechte verfügen. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft daher auch Bestimmungen zum Verfahren des Zusammenwirkens der Kinder- und Jugendvertretungen mit den gewählten Kommunalvertretungsorganen. Hiernach werden die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, die Vertretung der Kinder und Jugendlichen rechtzeitig und umfassend über anstehende Entscheidungen zu informieren. Den Vertretungen der Kinder und Jugendlichen wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Ihnen werden darüber hinaus ein Antrags-, Rede- und ein bedingtes „Veto-Recht“ gegenüber der jeweiligen Vertretungskörperschaft eingeräumt; wobei die abschließenden Entscheidungen dem gewählten Ortschaftsrat, Gemeinderat oder Kreistag obliegen. Damit werden den Vertretung der Kinder und Jugendlichen Möglichkeiten der tatsächlichen Mitsprache in kommunalen, ihre Belange betreffenden Angelegenheiten gewährt.

Hierzu gehört auch, den Kindern und Jugendvertretungen die erforderlichen Freiräume für die Bestimmung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten und ihrer Arbeitsweise zu bieten. Diese können sie in einer entsprechenden Geschäftsordnung selbst bestimmen.

e) § 5 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Die auf die Gemeinden und Landkreise mit dem Gesetzesvollzug zukommenden Mehrbelastungen sollen durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des kommunalen

Finanzausgleiches ausgeglichen werden. Hierbei sind ausreichende Finanzausstattungen und -zuweisungen für Gemeinden und Landkreise vorzusehen, damit die für eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erforderlichen finanziellen Mittel zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Insbesondere soll auf diese Weise verhindert werden, dass die Gemeinden und Landkreise die Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen ausschließlich von ihrer eigenen Haushaltssituation abhängig machen.

3. zu den Artikeln 3 bis 6

(Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes, des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen)

Nach der Auffassung der Fraktion bedarf die weitergehende Beteiligung von Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen in Sachsen einer Absenkung des derzeit auf das 18. Lebensjahr festgelegten Wahl- und Stimmrechts. Auf diese Weise wird es ermöglicht, einen weitergehenden Personenkreis in die durch Wahl oder Stimmrechtsausübung herbeizuführenden mittelbaren oder unmittelbaren Mitbestimmungsentscheidungen einzubeziehen.

Die Fraktion ist der Auffassung, dass Jugendliche mit 16 Jahren bereits einen persönlichen, geistigen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungsstand erreicht haben, der es erfordert, sie auch im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben sowie die damit verbundenen Entscheidungen in Staat und Gesellschaft zu beteiligen.

Das Alter für die Ausübung des **aktiven** Wahlrechts und die Ausübung des **Stimmrechts** soll demzufolge auf allen Ebenen (Land und Kommunen) künftig generell auf 16 Jahre abgesenkt werden.

Mit der Einführung des aktiven Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr wird den Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, sich früher als bislang üblich an politischen Entscheidungen zu beteiligen. Damit verbunden ist eine wesentlich zeitigere aktive Heranführung von Jugendlichen an demokratische Entscheidungsprozesse und die Handhabung grundlegender demokratischer Prinzipien.

Die angestrebte Absenkung des Wahlalters für das **aktive** Wahlrecht und das Stimmrecht macht die in den Artikeln 3 bis 6 vorgenommenen Änderungen im derzeit geltenden Landesrecht erforderlich.

Darüber hinaus erachtet es die Fraktion für längst überfällig, den Jugendlichen auch in ihrem unmittelbarsten Lebensumfeld – in den Gemeinden und Landkreisen – eine ihrer persönlichen Reife, den von ihnen erworbenen Kompetenzen sowie ihren Bedürfnissen angemessene Rechtsstellung einzuräumen.

Die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung knüpfen grundsätzlich die Ausübung elementarer Rechte in den Gemeinden und Landkreisen an den Status als Bürger. In Anbetracht dessen muss für eine umfassende Einbeziehung von Jugendlichen in den Kommunen der bislang normierte kommunalverfassungsrechtliche „Bürgerbegriff“ in Bezug auf Jugendliche neu gesetzlich bestimmt werden.

Aus diesem Grunde soll mit den in den Artikeln 5 und 6 vorgenommenen Änderungen in der Gemeindeordnung und Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen künftig Bürger und damit Inhaber aller originären Bürger-Rechte jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und jeder EU-Bürger sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Es soll des Weiteren das Alter für die Unterzeichnung eines Antrags auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung oder eines Einwohnerantrags auf das 14. Lebensjahr abgesenkt, um auf diesem Wege auch den unter 16-jährigen die Mitsprache in allgemeinen Gemeinde- und Landkreisangelegenheiten zu ermöglichen.

Daneben werden auch die aus dem KommJugBetMitbestG resultierenden Folgeänderungen in der Gemeindeordnung und Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen geregelt. Hierzu gehört insbesondere die Einsetzung von Kommunalen oder Landkreisbeauftragten für Kinder und Jugendliche, die die Wahrung der Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Landkreisen gewährleisten sollen.

Mit der in den genannten Änderungen vorgenommenen Absenkung des Alters für die Ausübung des **aktiven** Wahlrechts bei den Landtags-, Gemeinde- und Kreistagswahlen, sowie des Stimmrechts bei Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf künftig einheitlich 16 Jahre stärkt der Freistaat Sachsen die Beteiligungsrechte von Jugendlichen.

4. zu Artikel 7 (Änderung des Landesjugendhilfegesetzes)

Mit der Einrichtung von originären Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in Gemeinden und Landkreisen sowie eines kommunalen Beauftragten für Kinder und Jugendliche muss auch die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses geändert werden.

Da zu den Gegenständen der Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse ebenfalls Angelegenheiten gehören, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, müssen sowohl die Vertreter der Kinder und Jugendlichen als auch die kommunalen Beauftragten an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mit den allen Gremienmitgliedern zustehenden Rechten und Pflichten teilnehmen können.

5. zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel bestimmt als Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes den Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen.